

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jeversches Wochenblatt  
1865**

81 (23.5.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-231341](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-231341)

# Severisches Wochenblatt.

N<sup>o</sup> 81. Dienstag, den 23. Mai 1865.

## Gesetzblatt

für das

### Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. (Ausgeg. d. 9. Mai 1865.) 9. Stück.

(Fortsetzung.)

Art. 17. Die Oldenburgischen Personen- und Güterzüge werden auf dem Bremischen Hauptbahnhof sowohl ankommend wie abgehend durch das Hannover-Bremische Betriebspersonal, beziehungsweise durch das Hannover'sche Zollpersonal, ebenso wie die Hannover'schen Züge, abgefertigt. Diese Behandlung bezieht sich sowohl auf Locomotiven, Wagen, Dienstpersonal und überhaupt auf die Oldenburgische Verwaltung, als auch auf das in diesen Zügen zu befördernde Publikum, die Güter und sonstigen Transportgegenstände.

Das genannte Personal besorgt insbesondere ebenfalls die Cassengeschäfte, das Abrechnungswesen, die Verwaltung des Oldenburgischen Materials und die sonstigen Verwaltungsgeschäfte im Oldenburgischen Interesse. Die näheren Festsetzungen wegen dieser Thätigkeit der Bremischen Beamten im Oldenburgischen Interesse bleiben vorbehalten.

Es wird dabei davon ausgegangen werden, daß dem Oldenburgischen Betriebe jede mit dem sonstigen Eisenbahnverkehr auf dem Bremischen Hauptbahnhofe verträgliche freie Bewegung gewährt werden soll.

Das bei der Oldenburgischen Eisenbahn zur Verwendung kommende Bremische Betriebspersonal wird auf das Oldenburgische Interesse mit vereidet.

Es erhält seine Anweisungen von der Bremischen Regierung und Bahnverwaltung; das vorbehaltene Regulativ über die Geschäftsbesorgung wird die Fälle bezeichnen, wo zur Vereinfachung des Geschäftsganges eine directe Communication zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen, Geschäftsvorständen und Beamten Statt finden kann.

Das Expeditions- und Berechnungsverfahren für den Oldenburgischen Betrieb geschieht nach den Oldenburgischen Formen.

Die Drucksachen, Billets, Frachtkarten und sonstigen Formulare hierzu wird die Oldenburgische Betriebsverwaltung liefern. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung bezahlt für diese Geschäfte des Bremischen und Hannover'schen Betriebspersonals nach dem Maaßstabe der Mitbenutzung eine näher zu vereinbarende Entschädigung an die gemeinschaftliche Hannover-Bremische Eisenbahnkasse.

Bremen übernimmt es, die erforderlichen Verhandlungen eintreten zu lassen, um die Zustimmung Hanno-

vers zu obigen Vereinbarungen, soweit solches nothwendig ist, herbeizuführen.

Art. 18. Auf der Haltestelle neben dem Sicherheitsbahnen bleibt die Bahnverwaltung Oldenburg überlassen.

Art. 19. Es steht der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung frei, nach vorgängiger Verständigung mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen Oldenburgische Bahnbeamte und Bahndiener auf eigene Kosten auf dem Bremischen Hauptbahnhof Behuf Wahrnehmung ihrer Interessen oder zur Wahrnehmung bestimmter Geschäfte zu stationiren.

Insbefondere wird der Senat der freien Hansestadt Bremen der Oldenburgischen Regierung freie Hand lassen, bei denjenigen Geschäften, welche ganz abgesondert von dem Hannover'schen Betriebe besorgt werden, z. B. bei der Verwaltung eines eventuell bloß für die Oldenburgische Eisenbahn zu erbauenden Maschinenhauses einer Reparaturwerkstätte u., das Dienstpersonal anzustellen.

Art. 20. Das Oldenburgische Fahrpersonal ist bei seiner Anwesenheit auf dem Hauptbahnhofe den zuständigen Bremischen Bahnbeamten dienstlich untergeordnet.

Das Dienstverhältniß anderer auf diesem Bahnhofe etwa zu stationirenden Oldenburgischen Bahnbeamten und Diener zu der Bremischen Bahnverwaltung wird nach den Umständen vereinbart werden, und wird man hiebei von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung in ihrer Wirksamkeit nicht mehr beschränkt werden soll, als eine gute Verwaltung des Gesamtbahnhofs erfordert.

Die Oldenburgische Regierung wird Beamte, welche zu Klagen Anlaß geben, auf desfalls kundgegebenen Wunsch des Senats der freien Hansestadt Bremen aus dem Bremischen Staatsgebiete entfernen.

Art. 21. Die Oldenburgischen Untertanen, sowie die Untertanen dritter Staaten, erwerben durch ihre Anstellung bei dem Oldenburgischen Eisenbahnunternehmen auf Bremischem Staatsgebiete nicht die Eigenschaft eines Bremischen Staatsangehörigen.

Das gesammte von Oldenburg an der Eisenbahn angestellte Personal ist während seines Aufenthaltes im Bremischen Gebiete rücksichtlich der Ausübung seiner Dienstpflichten, unbeschadet der Bestimmung des Art. 20, der Oldenburgischen Bahnverwaltung unterworfen.

Die Angestellten sind für sich und ihre Familien von Bremischen persönlichen Staats- und Communalleistungen frei, und nur solchen Staats- und Gemeindeabgaben unterworfen, welche die im Bremischen Staatsgebiete sich aufhaltenden Fremden zu entrichten haben.

Art. 22. Zur Sicherung der Bahn und des Betriebes auf derselben gegen Gefährdungen und Störungen wird der Senat der freien Hansestadt Bremen für die im Bremischen Gebiete belegene Bahnstrecke, unter thunlichster Berücksichtigung der desfallsigen Wünsche der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, eine Bahn

ordnung erlassen, welche wegen der auf den Betrieb und dessen Sicherstellung sich beziehenden Anordnungen die nöthigen polizeilichen Vorschriften enthalten wird.

Die Oldenburgische Regierung wird nach Maßgabe derselben für gehörige Beaufsichtigung der Bahn durch ihre Bahnbeamten sorgen.

Die von der Oldenburgischen Bahnverwaltung angestellten Beamten sollen auf Beachtung der Bahnordnung und aller die Eisenbahn betreffenden polizeilichen Anordnungen, welche Bremischerseits erlassen werden mögen, sowie auch auf Wahrnehmung des Bremischen Steuerinteresses bedingt werden.

Die Anzeigen der Oldenburgischen Eisenbahnbeamten und Diener haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Bremischen Eisenbahn-Angestellten gleicher Stellung, und die Bremischen Behörden werden der Oldenburgischen Bahnverwaltung bei Handhabung der Bahnordnung die nöthige Unterstützung gewähren.

Die von der Oldenburgischen Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision im Bremischen Gebiete zugelassen werden.

Art. 23. Die Feststellung des Fahrplans und der Fahrordnung bleibt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung überlassen.

Rücksichtlich der Ankunfts- und Abfahrtszeiten auf dem Bremischen Hauptbahnhofe ist jedoch die Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen erforderlich. Dieser wird solche indeß nur in so weit versagen, als es für die Sicherheit und das Sineinandergreifen des Eisenbahnverkehrs auf jenem Bahnhofe erforderlich ist.

Art. 24. Die Höhe des Fahr- und Fracht-Tarifs wird von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bestimmt, welche sich indeß verpflichtet, diesen Tarif für die Person und für den Centner per Meile von und nach einer Station im Bremischen Staatsgebiete nicht höher zu stellen, als den Fahr- und Frachttarif auf Oldenburgischen Bahnen von und nach irgend einer nicht bremischen Station.

Art. 25. Sollte der Senat der freien Hansestadt Bremen eine Postverbindung zwischen Bremen und Huchting einrichten, so wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Eisenbahntransport der Postgegenstände ohne besondere Vergütung besorgen lassen.

Art. 26. Sofern der Senat der freien Hansestadt Bremen den Anschluß von Seitenbahnen an die im Bremischen Gebiete belegene Strecke der Oldenburgischen Bahn für angemessen erachten sollte, so erklärt die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sich bereit, die Einmündung oder den Uebergang solcher Seitenbahnen geschehen zu lassen und den auf denselben sich bewegenden Zügen, gegen Vergütung eines verhältnismäßigen, nöthigenfalls scheidrichterlich festzustellenden Bahngeldes, die Mitbenutzung ihrer Bahnstrecke, soweit der Oldenburgische Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird, zu gestatten.

Für die Mitbenutzung der Bremischen Bahnanlagen und Brücken sollen solche Eisenbahnen nach denjenigen Grundsätzen contribuiren, welche im folgenden Artikel 27 vereinbart worden sind.

Art. 27. Bremen behält sich das Recht vor, andere Eisenbahnen an die von ihm für das Oldenburgische Unternehmen hergestellten Eisenbahnanlagen innerhalb der Stadt anschließen zu lassen und diese Eisenbahnanlagen, einschließlic der Brücke, für den Verkehr solcher anschließenden Bahnen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Oldenburgischen Betriebes möglich ist, mit zu benutzen.

Die Anschlußbahnen nehmen nach dem Verhältnisse

ihrer Mitbenutzung an der Verzinsung, den Reparatur-, Unterhaltungs- und Ergänzungskosten der gedachten Anlagen Theil und haben auch die durch solche Mitbenutzung erwachsenden Mehrkosten für Verschleiß der Gebäude und Brücken an Bremen zu vergüten.

Das Nähere hierüber bleibt weiterer Verständigung vorbehalten.

Art. 28. Der Senat der freien Hansestadt Bremen kann die von Bremen innerhalb der Neustadt sowie auf der Weserbrücke für das Oldenburgische Eisenbahnunternehmen gelegten Schienen, soweit solches ohne Störung des Oldenburgischen Eisenbahnbetriebes thunlich ist, auch zu localen Transportzwecken ohne weiteren Entgelt als verhältnismäßige Anrechnung der Unterhaltungs- und Ergänzungskosten benutzen lassen.

Art. 29. Auf der Haltestelle neben dem Sicherheitshafen wird die Oldenburgische Bahnverwaltung die Betriebsgeschäfte für die Bahn mit benutzende andere Eisenbahnen in ähnlicher Weise besorgen, wie dies auf dem Hauptbahnhof von der Bremischen Verwaltung für die Oldenburgische geschieht, und die fremde Bahn muß nach den gleichen Grundsätzen zu den Kosten der Haltestelle und deren Verwaltung beitragen, wie solches Oldenburg hinsichtlich des Bremer Hauptbahnhofes zu thun hat.

Art. 30. Sollte künftig eine Eisenbahn durch das Oldenburgische Gebiet in südlicher Richtung zum Anschluß an die nach dem Rheine und Minden führenden Bahnen gebaut werden, so wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, sobald gedachter Anschluß gesichert und in der Ausführung begriffen ist, dem Senate der freien Hansestadt Bremen gestatten, von Delmenhorst über Wildeshausen zum Anschluß an die erwähnte südwärts führende Bahn eine Verbindungsbahn nach den Grundsätzen, welche in gegenwärtigem Vertrage in Anwendung gekommen sind, zu erbauen und in Betrieb zu setzen, in sofern nicht die Oldenburgische Regierung vorziehen sollte, diese Verbindungsbahn sofort und ohne Verzug entweder auf ihre Kosten herzustellen und in Betrieb zu nehmen, oder solche Herstellung und Betrieb Anderen zu überlassen. Wegen der Normirung des Fahr- und Frachttarifs auf dieser Bahn gelten die in Art. 24 für den umgekehrten Fall bestimmten Grundsätze.

Art. 31. Würde der Senat der freien Hansestadt Bremen früher oder später beschließen, innerhalb des Bremischen Gebiets Wege, Canäle oder andere derartige öffentliche Werke anzulegen oder anlegen zu lassen, welche sich an die Oldenburgische Eisenbahn anschließen oder dieselbe durchschneiden, so hat die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die Ausführung dieser Werke zu gestatten, beziehungsweise zu einer den Anforderungen der Technik entsprechenden unmittelbaren Verbindung derselben mit der Oldenburgischen Eisenbahn die Hand zu bieten. Es soll aber durch solchergestalt angelegte Werke weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert oder gestört werden, noch ein Kostenaufwand daraus für die Oldenburgische Regierung erwachsen.

Art. 32. Jede der beiden contrahirenden Regierungen wird zum Zwecke eines erleichterten Benehmens zwischen den beiden Regierungen, sowie zwischen der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung und den Bremischen Behörden einen Commissar ernennen.

Art. 33. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung kann die ihr im gegenwärtigen Vertrage vom Senate der freien Hansestadt Bremen ertheilte Concession zur Anlage der im Art. 1 genannten Eisenbahn ohne dessen Zustimmung an Andere nicht übertragen.

Desgleichen kann der Senat der freien Hansestadt

Bremen die ihm in Art. 30 des gegenwärtigen Vertrags von der Oldenburgischen Regierung ertheilte Concession zur Anlage der dort bezeichneten Eisenbahn ohne Zustimmung derselben an Andere nicht übertragen.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag ist ohne Zeitbeschränkung abgeschlossen.

Es soll jedoch nach Ablauf von zehn Jahren und ferner jedesmal nach Ablauf einer weiteren zehnjährigen Vertragsperiode, vom 1. Januar desjenigen Jahres an gerechnet, welches auf die Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn, in der ganzen Strecke von Oldenburg bis Bremen, folgt, dem Senate der freien Hansestadt Bremen frei stehen, falls derselbe zwei Jahre vor solchem Ablaufe der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung Anzeige davon hat zugehen lassen, die im Art. 1 ertheilte Concession zurückzunehmen.

Durch solche Zurücknahme wird der Vertrag, soweit er die Concession betrifft, aufgelöst.

Ebenso soll es der Oldenburgischen Regierung frei stehen, zehn Jahre nach der Eröffnung des Betriebes der im Art. 30 bezeichneten Bahn, und ferner nach Ablauf jeder weiteren zehnjährigen Periode, die dem Senate der freien Hansestadt Bremen ertheilte Concession zum Betriebe dieser Bahn, unter Einhaltung einer gleichen zehnjährigen Kündigungsfrist, zurückzunehmen.

Der aufkündigende Theil in dem einen wie in dem anderen Falle ist verpflichtet, die auf seinem Gebiete belegene Bahnstrecke gegen Erstattung des für die Bahn, einschließlich ihrer Baulichkeiten und sonstigen Beiverke, verwendeten Erwerbs- und Baucapitals, nebst den Zinsen desselben während der Bauzeit, unter Mitberechnung der Kosten späterer Erweiterung und Vermehrung dieser Anlagen, nach Vorabzug einer durch gütliche Verständigung oder Schiedsrichter (Artikel 35) festzusetzenden Summe für Verschlechterung und Abnutzung der Bahn, resp. der dazu gehörigen Baulichkeiten und sonstigen Beiverke, als sein Eigenthum zu erwerben.

Zugleich wird jedoch der aufkündigende Theil dafür sorgen, daß in seinem Gebiete eine Unterbrechung des Betriebes der Eisenbahn niemals eintrete; beide contrahirende Regierungen wollen dann den Betrieb der Eisenbahn fortsetzen und über eine zweckmäßige Einrichtung zu dessen Zusammenhange eine Vereinbarung treffen.

Art. 35. Etwaige aus dem gegenwärtigen Vertrage oder über die Auslegung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden contrahirenden Regierungen sollen auf schiedsrichterlichem Wege zur Erledigung gebracht werden.

Zu diesem Zwecke wird im vorkommenden Falle jeder Theil zwei unparteiische Männer zu Schiedsrichtern ernennen, welche einen fünften sich beordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt definitiv, mit Ausschließung jedes dawider zu ergreifenden Rechtsmittels, entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsrichter sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen Mann zu dem Zwecke zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses Einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsrichtern zugezogen werde, um durch Stimmenmehrheit den fünften Schiedsrichter erwählen zu können.

Art. 36. Die Zustimmung des oldenburgischen Landtags und der Bremischen Bürgerschaft zu diesem Vertrage wird vorbehalten.

Nach erfolgter solcher Zustimmung und spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem heutigen Tage sollen die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidruckung ihrer Insignien eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Bremen den 8. März 1864.

(L. S.) Albrecht Johannes Theodor Erdmann.

(L. S.) Arnold Duckwitz.

(L. S.) Otto Gildemeister.

(Fortsetzung folgt.)

## Öbrigkeitliche Bekanntmachungen.

Evangelisches Oberschulcollegium.

1. Die Stellen der Hauptlehrer, Organisten und Küster zu Wardenburg und Holle sind erledigt.

Das Einkommen der verbundenen Dienste beträgt in Wardenburg 250 bis 328 Thlr., in Holle 285 bis 300 Thlr.

Diejenigen, welche sich um diese Aemter bewerben wollen, werden im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe aufgefordert, sich mit schriftlichen Gesuchen, denen die erforderlichen Zeugnisse, auch in Betreff ihrer Fähigkeit zum Orgelspiel, bezw. zur Verwaltung des Küsterdienstes beizulegen sind, gegen den 26. Juni d. J. bei dem unterzeichneten Oberschulcollegium zu melden.

Oldenburg, den 14. Mai 1865.

Schloifer.

2. Die durch den verstorbenen Obergerichts-Anwalt Geber, in Sachen welche bei dem Obergerichte Barel anhängig sind, vertreten gewesenen Personen, werden aufgefordert, ungesäumt einen andern Anwalt zu den Akten zu bestellen.

Barel, aus dem Obergerichte, 1865 Mai 19.

v. F i n d l h.

K l e y b o l d t.

3. Am 24. v. M. sind zu Zeven von einem Zaune ein ziemlich neues leinenes Manschettenhemd, gez. roth A. R., und ein dito Frauenhemd, gez. roth E. F., gestohlen worden.

Barel, 1865 Mai 19.

Der Staatsanwalt:

M u k e n b e c h e r.

4. Der Hausmann Johann Mieniets Drantsmann bei Lettens ist heute als Bauervogt der Bauerschaft Süderrott, Gemeinde Lettens, eidlich verpflichtet worden.

Amt Zeven, 1865 Mai 17.

v. B u s c h m a n n.

L a u t s.

5. Folgende Stiere sind nachträglich angeköhrt worden:

1. Der Stier der Wwe. des weil. Dirk Janssen zu Rahrdrum, 2 Jahre alt, schwarzbunt mit Stern,

2. Der Stier derselben, 1 Jahr alt, schwarzbunt mit Stern.

Amt Zeven, 1865 Mai 14.

v. B u s c h m a n n.

L a u t s.

6. Nachdem der Stadtgemeinde Zeven auf ihr unterm 22. Januar v. J. abgegebenes Höchstgebot für den ganzen Hillernsen Hamm e. p. der Zuschlag ertheilt worden ist, wird es nunmehr einer Berechnung

der den einzelnen Verkäufern begleichenen Kaufgelder bedürfen. Um diese Berechnung aufstellen zu können, ist es erforderlich, daß festgestellt werde, welche Lasten und Abgaben auf dem Antheile eines jeden Verkäufers liegen. Zum Zwecke dieser Feststellung werden die Verkäufer des Hillernsen Hamms auf Freitag,

**den 26. Mai d. J.,**

Morgens 9 Uhr, nach Freimanns Hotel hieselbst (Adler), eingeladen und ersucht, ihre betreffenden Erwerbsdocumente und Quittungsbücher zu diesem Termine mitzubringen. Zugleich ist es wünschenswerth, daß in diesem Termine von den Verkäufern darüber Beschluß gefaßt werde, wie es mit Auszahlung der Kaufgelder, welche zur Hälfte am 27. Juli d. J. und zur Hälfte am 27. Januar f. J. an das Großherzogliche Amtsgericht einzuzahlen sind, gehalten werden soll. Endlich werden in diesem Termine auch den Verkäufern auf ihre verschiedene mündliche Anfragen, welche Vergütung ihnen für ihre im vorigen Jahre nicht gehabte Ruhung am Hillernsen Hamm von Seiten der Stadtgemeinde Sever zugestanden werde, die dieserhalb Statt gefundenen Verhandlungen und der kürzlich gefaßte Beschluß des Stadtraths mitgetheilt werden.

Der convocationische Anwalt wird in diesem Termine anwesend sein.

Sever, 1865 Mai 10.

Der Stadtmagistrat.

v. H a r t e n.

G e r d e s.

### Immobil-Verkauf.

7. In Convocationsfachen betreffend den öffentlichen Verkauf der von dem weiland Kaufmann J. G. H. Melchers zu Wadwarden nachgelassenen, daselbst belegenen Immobilien,

sollen die in dem Proclame vom 16. Juli 1864 näher beschriebenen Immobilien cum pert. am

**26. Mai d. J.**

Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause des C. Rudolphi hieselbst abermals zum Verkaufe aufgesetzt werden.

Sever, 1865 Mai 7.

Amtsgericht, Abtheilung II.

D r i v e r.

S. B.

A l b e r s.

### Ausverdingung.

8. Zur Ausverdingung der Lieferung des Sandes für die Fußpfade in der Gemeinde Accum ist Termin angesetzt in Albert Janssen Wirthshause zu Accum auf

**Montag, den 29. Mai,**

Nachmittags 3 Uhr.

Der Gemeinderath.

### Verpachtungen.

9. Das bei Neugarmstiel belegene Middoger Kirchen- und Schulland soll, da die jetzige Pachtung mit diesem Pachtjahre zu Ende geht, am

**Freitage, den zweiten Juni,**

Nachmittags 5 Uhr, zur ferneren Verpachtung, von Mai 1866 ab an, nach den alsdann vorzulegenden

Bedingungen in R. Popken Wirthshause hieselbst öffentlich ausboten werden.

Middoge, Mai 19. 1865.

Der Kirchenrath.

10. Das von der verstorbenen Wittwe des M. J. Siebels bewohnt gewesene Haus zu zwei Wohnungen nebst Gartengrund, bei Wiarden gelegen, soll zum sofortigen Antritt bis Mai 1866 in A. M. Laddiken Wirthshause am

**Freitag, den 2. Juni,**

Nachmittags 5 Uhr, verheuert werden.

Wiarden. A. M. L a d d i k e n.

### Vergantung.

11. Die Erben des weil. Jacob Hasselbach Wittwe zu Bissenhausen wollen den sämtlichen Nachlaß ihrer Erblasserin, wozu gehören:

2 dreijährige Wallache,

2 gute Arbeitspferde,

9 Stück Milchkühe, 2 fette Kühe,

4 zweijährige frühmilche Beester,

2 zweijährige angehöhrte Stiere,

1 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> jähriges Beest,

3 einjährige Beester,

4 Kälber,

2 alte Schweine und 5 junge dito,

2 schöne trächtige Schafe und 4 güste dito,

ferner: 4 vollständige Wagen, 2 neue Pflüge, 4 Eggen, worunter 2 Ausbruchseggen, 2 Erdbudden,

1 Mullbrett, Dreischloß, Fruchtweber, Frucht-

raspe, 1 neue Grünquerne, Dammhecken, 1 Dreh-

heck, 1 Kollbaum, 1 Schweineofen, Wagen-

remise, Drehstein, Pflugketten, Sielzeuge u. s. w.,

auch Milchgeräte, als:

1 Karnrad, Karnhund und Hundehaus, Karn-

und Rahmfässer, 40 Stück Milchballen, 2 Drück-

bänke, Milcheimer, Wassereimer, Focher,

sodann: 4 Kleiderschränke, 1 Gasschrank, 1 Buddelei,

1 Kommode, 1 Glasschrank, 1 Hangbuddelei, 1

Comtoirschrank, Geborten, 1 Sopha, 1 Wand-

uhr, mehrere Tische, 1/2 Duzend Rohrstühle, 1

Duzend Käschentühle, 1 Seßbettstelle, 5 voll-

ständige Betten, Bettlaken, Bettüberzüge u. s. w.,

Speck und Fett, Zinn, Kupfer, Messing, Por-

zellan aller Art, 1 doppelläufige Jagdflinte, 1

einfache dito, 1 großer metallener Mörser, 1

Plätteisen, 2 große kupf. Kessel, 6 Stück große

Kaffeekannen, mehrere große zinn. Schüsseln u.

**am 29., 31. Mai und 1. Juni,**

**Nachmittags 1 Uhr anfangend,**

in ihrer Behausung zu Bissenhausen durch den Un-

terzeichneten verkaufen lassen.

Kausliebhaber werden mit dem Bemerken einge-

laden, daß die Pferde und das Jungvieh am 29.

und die Milchkühe am 31. Mai zum Verkauf kom-

men und die Miterben auf den Ankauf verzichten.

Auch wird diesen Sommer eine Fruchtvergan-

tung abgehalten, worauf Käufer vorläufig aufmerk-

sam gemacht werden.

Zettens, Mai 18. 1865.

D t t o S e e h e n.

- Auf obiger Vergantung werden, gleich nach be-

endigtem Viehverkauf 4 Matten Güstweide und einige

Matten Weideland zum Aussaß kommen.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Metzker & Söhne in Sever.

— Hierzu eine Beilage. —

# Beilage

zu Nr. 81 des Zeverschen Wochenblatts vom 23. Mai 1865.

## Vergantungen.

1. Für Rechnung dessen, den es angeht, sollen am **26. Mai 1865, Nachmittags 1 Uhr anfangend, in H. Lubinus Gasthause hieselbst**

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten vergantet werden:

1 Schreibpult, 1 Kleiderschrank, 1 Bubdelei, 1 Comtoirschrank, 1 Commode, 1 Wanduhr, Tische, Stühle, 1 Gartenbank, 1 Wiege, 1 großes Wasserfaß, Bettzeug und mehrere andere hier nicht benannte hausgeräthliche, namentlich auch Kupfer-, Zinn- und Messing-Sachen.

Auf obiger Vergantung kommt mit zum Verkauf:

1 Parthie Ober- und Sohlleder.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Hooftiel, 1865 Mai 15.

R e h m e i e r,  
Rechtlr.

Auf obiger Vergantung kommen ferner mit zum Verkauf:

pl. m. 200 Pfd. Speck, und ferner verschiedene Schustergeräthschaften, zum Nachlasse des weil. Schustermeisters J. H. Janssen hies. gehörend.

2. Die Armencommission läßt am

**Montag, den 29. Mai,**

Nachmittags 4 Uhr, bei H. B. Gerdes Hause zu Accum den Nachlaß eines verstorbenen Armen, bestehend in Tischen, Stühlen, 1 Commode, 1 Bett, einigen Kleidungsstücken, allerlei Küchengeräthen in Stein, Zinn und Eisen, auch etwas Wolle, öffentlich meistbietend auf 4 Wochen Zahlungsfrist verkaufen.

Accum, Mai 20.

Die Armencommission.

3. Am Mittwoch, den

**31. Mai,**

Nachmittags 2 Uhr anfangend, wird der Nachlaß der verstorbenen M. J. Siebels Wwe. bei Wiarden im Sterbehause öffentlich auf Zahlungsfrist verkauft, als: 4 Gänse mit vollen Federn und Daunen, 4 Hühner, 1 Ente, 1 vollständiges Bett, Wolle, Federn und Daunen, Kleidungsstücke, 1 zinnerne Kaffeekanne, 1 fries. Wanduhr, 1 Kleiderschrank, 1 Kiste, Tische, Stühle, Geborten, Bohnenricken, Küchengeräthe und mehrere andere Gegenstände. Kaufliebhaber ladet ein.

H. M. L a d b i e n, Auctionator.  
Wiarden, 1865 Mai 20.

## Armen-Sache.

4. Der diesjährige Lorbbedarf ist von den hiesigen bedürftigen Armen bis zum 1. Juni d. J. bei dem Districts-Armenvater anzumelden.

In nächster Sitzung der Armencommission,

**Freitag, den 9. Juni d. J.,**

Nachmittags 4 Uhr, in Mammen Gasthause hieselbst

soll die Lieferung des Gesamtbedarfs von Lorb mindessfordernd verbungen werden.

Zettens, 1865 Mai 6.

G i b e n.

## Notifikationen.

5. Zu der neuen Oldenburger 4 procent. Anleihe nehme ich Zeichnungen an und liefere solche ohne alle Kosten.

C. L ö w e n s t e i n.

6. Ich beabsichtige, mein an der Neuenstraße zu Zever belegenes Haus, enthaltend 12 Bohn- und Schlafzimmer, 2 Küchen und Keller nebst dem dahinter belegenen Garten, worin sich ein Regenwasserbad und eine Scheune befindet, unter der Hand zu verkaufen und wollen Liebhaber sich bei mir melden.

Das Haus befindet sich in einem sehr guten Stande und ist seiner günstigen Lage wegen einem Geschäftsmanne ganz besonders zu empfehlen.

Heppens, 1865 Mai 20.

R o c h,

Rechnungsführer.

7. Das, olim Büchnersche, jetzt C. A. Behrens Erben gehörende, Landgut zu Uthusen, Gemeinde Oldorf, circa 36 Matten groß, habe ich, von Mai 1866 an, auf drei bezw. sechs Jahre, unter günstigen Bedingungen, zu verpachten.

Reflectanten ersuche ich, vor dem 1. Juni d. J. mit mir zu contrahiren.

Zever, 1865 Mai 14.

J. C. G. M ü l l e r,  
mand. noie.

8. Eine freundliche Stube mit Schlafstube hat auf den 1. Juni zu vermietten mit oder ohne Beköstigung

Zever.

Bäcker S ü c h t e n.

9.

Gesucht.

Auf gleich zwei Mägde gegen hohen Lohn. Wiarderalteideich, 1865 Mai 16.

D. S. G r a a l f s.

 **Schützen-Hüte**

nach Vorschrift empfiehlt

D. F o l k e r s.

Zever, Schlachtstraße.

11. Seit Sonnabend-Morgen weidet auf meinem Lande eine alte Schimmel-Stute. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung der Kosten wieder bei mir abholen.

Haus-Middoge, 1865 Mai 20.

R. F. C h r i s t i a n s.

12. Gesucht. Auf gleich ein Schneidergeselle.

J. H. L ö n n j e s,  
Schneidermeister in Waddewarden.

13. Gute Eskartoffeln hat noch zu verkaufen Zever.

G. H. L o b e n,  
Böttchermeister.

Die zweite Sendung neuer

# Beduinen und Mäntel

traf ein bei

## A. S. Koopmann & Sohns Wwe.

### Großherzogl. Oldenburgische 4% Staatsanleihe vom Jahre 1865.

Zeichnungen auf dieses Anlehen nehmen

**zum pari Course**

ohne irgendwelche Provisionsberechnung jederzeit entgegen

**C. S. G. Ballin**

Bank-Geschäft in Oldenburg.

Glace-, Wasch- und Wildleder-  
**Handschuhe**

empfehlen zu billig gestellten Preisen

**D. Folkers.**

Sever, Schlachtstraße.

17. Am 26 Mai

### Garten-Concert

und Abends

## B A L L,

wozu freundlichst einladet

H. H. Wiggers in Kniphauserfel.

18. Am Donnerstage, den 1. Juni, Nachmittags

### Garten-Concert u. Abends Ball,

und am zweiten Pfingsttage

### Garten-Concert und Ball

für junge Leute, wozu freundlichst einladet

Kniphausen. H. S. Dirks Wwe.

19. Am 2. Pfingsttage

## TANZMUSIK,

wozu freundlichst einladet

Rüsterfel. J. S. S. n i e d e r.

20. Beste Schottische **Candle- oder Schiefer-Kohlen** halte bestens empfohlen, auch liefere ich solche bei gutem Wege nach Sever.

Aufträge nimmt der Gastwirth Herr Frerichs auf der Schlacht für mich entgegen.

Horumerfel, Mai 20. 1865.

J. F. Liarts sen.

21. Am Himmelfahrtstage, Mai 25,

### Garten-Concert

und Abends

## B A L L,

wozu ich freundlichst einlade.

Sande, 1865 Mai 18.

G. Griffel Wwe.

Musik von der von Schiller'schen Capelle.

22. Am Himmelfahrtstage

### Tanzmusik

bei M. S a n s s e n in Lettens.

23. Gesucht: Auf sogleich zwei geübte Schuhmachergesellen gegen hohen Lohn.

Lettens. J. H i l l e r s.

24. Gesucht. Auf sofort ein Geselle.

Gens, 19. Mai 1865.

H. L. S a n s s e n,

Maler und Glaser.

25. **Zwickauer.**

Wie heißt: „von unserem Singvereine stattgehabe Soirée“ —? Will dörr Mönsh eunen neuen deutschen Styl einführen? —

Wie heißt: „nach meiner Beurtheilung (die gewiß nichts weniger als leicht zufriedenstellend ist)“ —? Das hätte meunes Erachtens keuner Börfücherung bödurft, daß „Seune Beurtheilung nicht zufriedenstellend ist.“ —

### Verlobungs-Anzeige.

G. S. Schipper.

A. M. Becker.

Kl. Münchhausen. Gr. Münchhausen.

### Geburts-Anzeige.

27. Der glücklichen Geburt einer Tochter erfreuten sich

Haye St. Kemmers und Frau,  
geb. Hinrichs.

Dibense, 20. Mai 1865.

### Todes-Anzeige.

28. Gestern Morgen 5 $\frac{1}{2}$  Uhr verschied nach kurzer Krankheit ganz unerwartet mein lieber Ehemann und unser treusorgender Vater, der Landwirth

G. S. Janssen,

in einem Alter von 60 Jahren.

Um stille Theilnahme bittend, bringen wir dieses tieftrauernd zur Anzeige.

G. S. Janssen Wittwe, geb. Meppen,  
und Kinder.

Neu-Werdumer-Grashaus, 20. Mai 1865.